Handlungstext
„Gewissensentscheidungen in Fragen der Empfängnisregelung respektieren – verletzte Eheleute rehabilitieren“

Beschluss des Synodalen Weges

vom Synodalen Ausschuss am 10. Mai 2025 gefasst

---

1. Einführung

Der Synodale Weg beabsichtigte, für das „Leben in gelingenden Beziehungen“ zentrale „Wegmarken einer erneuerten Sexualethik“ zu empfehlen. Dabei hatte er neben den Opfern sexualisierter Gewalt auch das Leid der Ehepaare im Blick, die ihre Ehe zwar aus dem Zuspruch der Frohen Botschaft Gottes christlich gestalten, dabei aber im Bereich ihrer Sexualität durch teils rigide Moralvorschriften des kirchlichen Lehramtes diszipliniert werden sollen. Dies erfolgt insbesondere durch die Lehre, die den Geschlechtsverkehr nur in der ständigen Offenheit für die Zeugung von Nachkommen als moralisch legitim erachtet. Die Bindung *jedes* Geschlechtsaktes an die Fortpflanzung wurde in der Enzyklika *Humanae vitae* (1968) förmlich päpstliche Lehre. Sie betont die Untrennbarkeit der „von Gott bestimmte[n] Verknüpfung der beiden Sinngehalte – liebende Vereinigung und Fortpflanzung –, die beide dem ehelichen Akt innewohnen“ (*HV* 12), in „jegliche[m] Vollzug der Ehe“ (*HV* 11). Für die Eheleute bedeutet dieses Untrennbarkeitsdiktum das Verbot aller sogenannter künstlicher Methoden der Empfängnisregelung (Kondome, „Pille“ usw.). Einzig erlaubt ist die Methode der sogenannten Natürlichen Familienplanung, die in der Nutzung unfruchtbarer Zeitperioden besteht.

Gemäß der Pastoralkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils ist die Letztentscheidung über ihre eheliche Fruchtbarkeit der Gewissensentscheidung der Eheleute vorbehalten. Ihnen obliegt es, sich ein sachgerechtes Urteil zu bilden (*GS* 50). Diese Lehre des Konzils haben die deutschen Bischöfe in Reaktion auf die Diskussionen um *Humanae vitae* in ihrer *Königsteiner Erklärung* aufgegriffen und auf die „Methodenfrage“ bezogen. Papst Franziskus hat das Konzil

in diesem Punkt ausdrücklich bekräftigt (*AL* 222). Dennoch werden in Pastoral und Seelsorge immer wieder solche Gewissensurteile der Paare von den Geistlichen nicht beachtet und unterdrückt. Mitunter wurde deswegen insbesondere Frauen im Rahmen des Bußsakraments die Absolution verweigert. Möglicherweise ist dieses strikte Verhalten von nicht wenigen Priestern auch ein Ausdruck ihres Dissenses gegenüber den deutschen Bischöfen und ihrer *Königsteiner Erklärung*. Andere mögen sich zu strikter Loyalität zum päpstlichen Lehramt verpflichtet sehen, die ihrer Auffassung nach eine selbst gewissensbestimmte Abweichung nicht zulasse. Wiederum andere teilen die päpstliche Lehre in ihrem sachlichen Gehalt vollumfänglich.

Gleichwohl: In der Missachtung der gewissensbestimmten Entscheidung von Eheleuten werden Seelsorgende dem Gegenüber nicht gerecht. Im Kern besteht sogar die Gefahr eines Geistlichen Missbrauchs. Denn in der Konsequenz einer solchen Missachtung werden viele Gläubige schwer verletzt und sehen sich faktisch aus wichtigen Bereichen des kirchlichen Lebens ausgeschlossen.

Zwar mag für die heutige Generation im fortpflanzungsfähigen Alter die kirchliche Lehre und Praxis in Bezug auf die Empfängnisregelung kaum eine Bedeutung haben. Für viele ältere Eheleute bleiben aber die Verletzungen bis heute schmerzhaft. Mit Blick auf die kirchliche Lehre zur verantworteten Elternschaft und ihrer Gewissensentscheidung hätten viele dieser Verletzungen vermieden werden können. Deshalb ist – unabhängig von einer zukünftigen Lehrentwicklung bezüglich der „Methodenfrage“ – eine Rehabilitation dieser verletzten Eheleute schon heute möglich und vom Anspruch des Evangeliums zwingend geboten: „Manchmal fällt es uns schwer, der bedingungslosen Liebe in der Seelsorge Raum zu geben. Wir stellen der Barmherzigkeit so viele Bedingungen, dass wir sie gleichsam aushöhlen und sie um ihren konkreten Sinn und ihre reale Bedeutung bringen, und das ist die übelste Weise, das Evangelium zu verflüssigen.“ (*AL* 311)

2. Antrag

2.1 Der Synodale Ausschuss erinnert und bekräftigt im Sinne der *Königsteiner Erklärung* der deutschen Bischöfe von 1968 wie des Nachsynodalen Apostolischen Schreibens *Amoris laetitia* von 2016 die kirchliche Auffassung, dass die Ausgestaltung der „verantwortete[n] Elternschaft“ (*HV* 10) im Letzten der gewissenhaften Entscheidung der Eheleute obliegt. Das gilt auch für die derzeitige kirchliche Lehre zur Empfängnisregelung in der Ehe.

2.2 Der Synodale Ausschuss bittet alle Eheleute, die aufgrund ihrer gewissensbestimmten Lebensentscheidung innerkirchliche Ablehnung, Ausgrenzung und Leid erfahren haben, nachdrücklich um Vergebung. Er appelliert ebenso nachdrücklich an alle heute Verantwortlichen in Pastoral und Seelsorge, jegliche gewissensbestimmte Entscheidung der Eheleute vorbehaltlos zu respektieren und deren eigenverantwortliche Entscheidungsfindung – falls gewünscht – behutsam zu begleiten.

2.3 Der Synodale Ausschuss empfiehlt einem zukünftigen Synodalen Gremium der katholischen Kirche in Deutschland, die auf dem Synodalen Weg begonnene Arbeit an Überlegungen für eine umfassende Neuakzentuierung der kirchlichen Sexualethik zeitnah fortzusetzen. Nur so lassen sich viele sexualmoralische Einzelfragen angemessen einordnen sowie viele unangemessene Gewissensnöte und bittere Verletzungen von Gläubigen vermeiden. Zudem

besteht hier gegenüber den Opfern der sexualisierten Gewalt nach wie vor eine wesentliche Bringschuld.

2.4 Der Synodale Ausschuss bittet den Papst und die Gemeinschaft der Bischöfe, die vielfältig beobachtbaren Suchbewegungen in der Weltkirche für eine erneuerte, menschendienliche und darin christuszentrierte Sexualmoral zu würdigen und in die Lehrentwicklung des kirchlichen Lehramtes einfließen zu lassen.

3. Begründung

Der Beschlussantrag fällt in allen seinen Teilen materiell und damit auch formell in die Entscheidungskompetenz der deutschen (Erz-)Bischöfe und der Deutschen Bischofskonferenz.

zu 2.1

Der erste Beschlussteil greift die *geltende* lehramtliche Position auf, die allerdings in den letzten vier Jahrzehnten zunehmend verdrängt wurde. Trotz teils erheblicher Bemühungen, die deutschen Bischöfe zur Rücknahme der *Königsteiner Erklärung* zu bewegen oder diese mit einem offiziellen römischen Verdikt zu versehen, besteht sie bis heute fort. Zwar erfährt die Lehre von *Humanae vitae* insbesondere unter dem Pontifikat *Johannes Paul II*. immer wieder eine Bestätigung und die Berufungs- und Ernennungspolitik von Bischöfen wie Moraltheolog:innen orientierte sich über Jahrzehnte daran. Von einer höheren Verurteilung beziehungsweise Bestrafung oder gar einer förmlichen Dogmatisierung haben – trotz manchen Drängens – selbst Johannes Paul II. und Benedikt XVI. abgesehen. Zudem gilt: Zwar sind kirchenrechtlich alle Gläubigen gehalten, dem authentischen Lehramt von Papst und Bischöfen mit religiösem Gehorsam zu folgen. (vgl. can. 202 *CIC*) Dieser Gehorsam ist aber nur ein Gehorsam „im Bewusstsein ihrer eigenen Verantwortung“ (ebd.). Diese Verantwortung besteht in der „Freiheit, die der eigenen Einsicht und dem Gewissensanspruch gehorsam ist.“[1]

Wenige Monate nach der Veröffentlichung von *Humanae vitae* nahmen die deutschen Bischöfe in ihrer *Königsteiner Erklärung* (30. August 1968) (parallel die österreichischen und schweizerischen Bischöfe [*Mariatroster Erklärung* bzw. *Solothurner Erklärung*]) Stellung. Zwar unterstreichen die deutschen Bischöfe gleichermaßen ausdrücklich wie ausführlich die Lehrautorität des Papstes im Allgemeinen sowie die Erheblichkeit der Lehre von *Humanae vitae* im Besonderen, von der deshalb nicht leichtfertig abgewichen werden könne. Gleichwohl betonen sie die Möglichkeit wie die (lehramtliche bzw. moraltheologische) Legitimität einer gewissensbestimmten Abweichung: „Wer glaubt, so [Nichtannahme der Aussage der Enzyklika über die Methoden der Geburtenregelung] denken zu müssen, muß sich gewissenhaft prüfen, ob er – frei von subjektiver Überheblichkeit und voreiliger Besserwisserei – vor Gottes Gericht seinen Standpunkt verantworten kann“ (*KE* 12).

Damit greifen die deutschen Bischöfe einen Gedanken auf, den die Pastoralkonstitution *Gaudium et spes* mit Blick auf die Aufgabe einer „verantworteten Elternschaft“ formuliert und den sich Papst Franziskus in *Amoris laetitia* ausdrücklich zu eigen gemacht hat: Diese bestehe in der elterlichen Aufgabe, im Blick auf ihre gegenseitige Verantwortung und auf die Verantwortung

---

[1] Gerhard L. Müller: *Was ist kirchlicher Gehorsam? Zur Ausübung von Autorität in der Kirche*. In: Cath 44 (1090), 26–48. 28.

gegenüber einem möglicherweise ins Leben gerufenen Kind gewissenhaft über Geburtenregelung und Kinderzahl zu entscheiden. „Die klare Aussage des Zweiten Vatikanischen Konzils bleibt“, so Papst Franziskus, „bestehen: Beide sollen, durch gemeinsame Überlegung versuchen, sich ein sachgerechtes Urteil zu bilden. Hierbei müssen sie […] die materiellen und geistigen Verhältnisse der Zeit und ihres Lebens zu erkennen suchen und schließlich auch das Wohl der Gesamtfamilie, der weltlichen Gesellschaft und der Kirche berücksichtigen. Dieses Urteil müssen im Angesicht Gottes die Eheleute letztlich selbst fällen.“ (*Amoris laetitia* 222 mit Verweis auf *Gaudium et spes* 50)

Die österreichischen Bischöfe äußern sich in ihrer *Mariatroster Erklärung* von 1968 in einer Hinsicht noch expliziter: „Nicht zuletzt wollen wir darauf hinweisen, dass der Heilige Vater in seinem Rundschreiben [*Humanae vitae*] nicht von schwerer Sünde spricht. Wenn sich also jemand gegen die Lehre der Enzyklika verfehlt, muß er sich nicht in jedem Fall von der Liebe Gottes getrennt fühlen und darf dann auch ohne Beichte zu hl. Kommunion hinzutreten. Der Heilige Vater sagt in diesem Zusammenhang: Die Eheleute mögen in beständigem Gebet die Hilfe Gottes erflehen, vor allem aber mögen die Eheleute ‚in der Eucharistie aus der Quelle der Gnade und Liebe schöpfen‘ (*HV* 25).“ (*ME*, 3)

zu 2.2

Die *Königsteiner Erklärung* warnt vor Leichtfertigkeit und mahnt alle, die der Lehre von *Humanae vitae* nicht folgen können, zu einer gewissenhaften Prüfung. Gleichwohl würden es, so die Erklärung, die Bischöfe bedauern, „wenn wegen der Schwierigkeiten […] die im Sinne des II. Vatikanischen Konzils vielerorts wachsende Bereitschaft zur kirchlichen Mitverantwortung und die Bildung eines selbständigen Gewissens Schaden litten. Deshalb“, so ziehen die Bischöfe die Konsequenz für die seelsorgliche Begleitung solcher abweichenden Entscheidungen, „werden auch die Seelsorger in ihrem Dienst, insbesondere in der Verwaltung der heiligen Sakramente, die verantwortungsbewußte Gewissensentscheidung der Gläubigen achten.“ (*KE* 16)

Diese Achtung ist offensichtlich in vielen Fällen unterblieben. Dazu beigetragen haben dürfte auch ein verhärtetes Klima, in dem einerseits vielen Gläubigen sich die Sinnhaftigkeit der kirchlichen Lehre nicht erschließt und die sich deshalb zunehmend vom kirchlichen Lehramt entfremden, und in dem andererseits der Umgang mit *Humanae vitae* mancherorts zur Bekenntnisfrage allerhöchsten Ranges stilisiert und jede Abweichung schnell als leichtfertig disqualifiziert wird. All dieses hat zu teils schweren Verletzungen der betroffenen Ehepaare geführt – besonders der Frauen, die noch immer die Hauptlast der Empfängnisregelung tragen.

Diese Gewissensnöte und Verletzungen wären zu einem gewichtigen Teil vermeidbar gewesen. Deshalb steht die katholische Kirche in der Pflicht, sich diese Schuld einzugestehen und um Entschuldigung zu bitten. Sie folgt damit dem Vorschlag der deutschen Sprachgruppe für das Schuldeingeständnis auf der Römischen Familiensynode 2015: „Kirchliche Begleitung [ist] insbesondere in Situationen der Bedrängnis gefordert […]. Hier gilt es nicht nur anzuerkennen, was die Kirche leistet, sondern ehrlich zu sagen, was wir als Kirche versäumt haben. Im falsch verstandenen Bemühen, die kirchliche Lehre hochzuhalten, kam es in der Pastoral immer wieder zu unbarmherzigen Haltungen, die Leid über Menschen gebracht haben […].“[2]

---

[2] Siehe: Der Text der deutschen Sprachgruppe. In: https://www.archivioradiovaticana.va/storico/2015/10/21/der_text_der_deutschen_sprachgruppe/de-1180834.

Schuldeingeständnis und die Bitte um Entschuldigung sind nur dann aufrichtig, wenn sie zu einer veränderten Praxis führen. Deshalb ist der Appell an die heutigen Verantwortlichen in Pastoral und Seelsorge zwingend. Die Aufforderung zu einer behutsamen Begleitung der Gewissensbildung betroffener Ehepaare folgt dem Diktum von Papst Franziskus: „Wir sind berufen, die Gewissen zu bilden, nicht aber dazu, den Anspruch zu erheben, sie zu ersetzen“ (*AL* 37), oder gar „nur moralische Gesetze anzuwenden, als seien es Steine, die man auf das Leben von Menschen wirft“ (*AL* 305).

zu 2.3

Die Frage von Abweichungen und den mit ihr einhergehenden Verwerfungen stellt sich so lange, wie die kirchliche Sexualmoral in ihrer Engführung verbleibt. Der Synodale Weg hat einen Grundtext erarbeitet und zur Abstimmung gestellt, der für eine umfassende Neuakzentuierung der katholischen Sexualethik wirbt. Dieser Grundtext hat nicht die erforderliche Mehrheit gefunden. Einer solchen umfassenden Neubesinnung bedarf es aber dringend, um die vielen sexualmoralischen Einzelfragen angemessen einordnen zu können, die mit diesem sowie weiteren Handlungstexten und möglicherweise zukünftig noch zu erarbeitenden Handlungstexten thematisiert werden. Sonst drohen sie, im „leeren Raum zu hängen“ und ohne eine umfassendere Begründungsbasis argumentativ zu vertrocknen. Zudem fokussiert der vorliegenden Handlungstext nur einen Teil der Betroffenengruppe, nämlich die Eheleute. Unberücksichtigt bleiben alle Bereiche außerehelicher Sexualität, für die sich die Frage der Empfängnisregelung und den mit dieser verbunden Implikationen für eine aus dem Glauben gestaltete menschliche Sexualität ebenfalls mit großer Dringlichkeit stellen.

zu 2.4

Spätestens im Verlauf der jüngsten Weltsynode wird offenkundig, was auch in der internationalen Rezeption des Synodalen Weges in Deutschland erkennbar wurde: In der Weltkirche sind überall Suchbewegungen beobachtbar, die neue Antworten für die drängenden Probleme einer katholischen Sexualethik erkunden. Manche Fragen mögen regional bearbeitet und entschieden werden können. Andere bedürfen einer Behandlung und Entscheidung auf Weltebene. Die von Papst Franziskus angeregte „heilsame Dezentralisierung“ (*Evangelii gaudium* 16) unserer Kirche kann auch darin zum Ausdruck kommen, dass sich das Lehr- und Leitungsamt des Bischofs von Rom auf wesentliche Fragen des Glaubens beschränkt und anderes an die Entscheidungskompetenzen der Teilkirchen delegiert. Die Bitte an Papst und Bischofskollegium, diese Suchbewegungen zu würdigen und in die Lehrentwicklung einfließen zu lassen, entspricht der Synodalität einer Kirche, die die Mitverantwortung aller Getauften und Gefirmten als Ausdruck des gemeinsamen Priestertums ernst nimmt und wirksam zur Geltung bringt.